



Zahl: E 008/02/2018.001/010

Eisenstadt, am 21.01.2019

XXX, XXX
Strafsache

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland erkennt durch seinen Richter Dr. Giefing über die Beschwerde des Herrn XXX, geboren am XXX, wohnhaft in XXX, vom 03.02.2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft XXX vom 24.01.2018, Zl. BH-XXX wegen vorgeworfener Übertretung des Weingesetzes

zu Recht:

I.

Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 erster Tatbestand und § 45 Abs. 1 Z 3 VStG eingestellt.

II.

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

A. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet (Schreibfehler im Original):

"Sie haben es zu verantworten, dass am 7.9.2016 im Betrieb XXX, XXX in XXX eine Menge von 2080 Liter, mit der in der Transportbescheinigung Lfd.Nr. 1722376/16 angegebenen Bezeichnung WB (Weißer Burgunder) an den Empfänger Weingut XX, XX in XX, im offenen Gebinde (> 60 Liter), abgegeben wurde, obwohl es sich bei diesem Wein um „Weißer Burgunder/Chardonnay“ handelt, was mit der angeführten staatl. Prüfnummer E 6112/15, belegt ist, handelt. Sie haben den Wein unter einer ‚irreführenden Bezeichnung‘ abgegeben und somit in Verkehr gesetzt.“

Wegen Übertretung des § 61 Abs. 3 Z 1 iVm. § 19 Abs. 2 Z 4 Weingesetz 2009 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 180 Euro (im Uneinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden) verhängt.

B. In der dagegen erhobenen Beschwerde wird vorgebracht, dass der Tatbestand der „Irreführung“ nicht zutreffen könne, da der Käufer sowohl eine Kopie des Prüfnummernbescheides erhalten habe, als auch mündlich darauf hingewiesen worden sei, dass der Wein als „WB/CH“ zur Prüfnummer eingereicht worden sei.

C. Der Bundeskellereiinspektor replizierte im gerichtlichen Verfahren auf die Beschwerde dergestalt, dass die Transportbescheinigung durch Weglassen der Rebsorte Chardonnay unvollständig ausgefüllt und somit „irreführend“ ausgestellt worden sei. Die Transportbescheinigung diene nicht nur dem Empfänger des Weines als Dokument über die Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Produktes, sondern auch der Bundeskellereiinspektion als amtliches Dokument zur Kontrolle des Weinwarenverkehrs innerhalb Österreichs. Auch sei auf der beiliegenden Kopie der Transportbescheinigung die staatliche Prüfnummer unvollständig angegeben gewesen (es habe der Kennbuchstabe „E“ gefehlt und sei die vollständige Prüfnummer erst bei einer Kontrolle beim Beschwerdeführer vor Ort eruiert worden), sodass der Inhalt der Transportbescheinigung geeignet gewesen sei, auch für die Bundeskellereiinspektion irreführend zu wirken. Der mündliche Hinweis des Beschwerdeführers an den Empfänger, dass es sich hier um „WB/CH“ handle, könne völlig außer Acht

gelassen werden, da man andernfalls das amtliche Dokument der Transportbescheinigung nicht benötige.

D. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland führte in dieser Rechtssache eine mündliche Verhandlung durch, in der der Beschwerdeführer sein Beschwerdevorbringen wie folgt präziserte:

„Ich halte meine bisherigen schriftlichen Ausführungen aufrecht. Erstens handelt es sich bei dem gegenständlichen Wein um eine sog. Weingartencuvee, d.h. der Anteil der beiden Rebsorten war von vornherein nicht bestimmbar. D[e]nn im konkreten war es so, dass der Käufer über Vermittlung des Hr. X an mich herangetreten ist, und sich für eine Teilmenge des Weines, der noch im Gebinde gelagert war, interessiert hat. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich eine andere Teilmenge in Flaschen abgefüllt. Lange bevor der Kauf zustande kam, hat Hr. XX von mir eine Tankprobe und eine Kopie des Prüfnummernbescheides erhalten. Damit wusste dieser Käufer, wie dieser Wein aktuell beschaffen ist. Dadurch, dass der Käufer von mir vorher die Kopie des Prüfnummernbescheides erhalten hat, wusste er, um welchen Wein es sich hier handelt. Der Käufer musste daher nicht selber, bevor er den Wein kauft, einen Prüfnummernbescheid beantragen. Der Käufer hat nach einer Nachdenkpause von einigen Wochen mitgeteilt, dass er den Wein kaufen will. Die tatsächliche Transaktion hat dann ohne mein Beisein stattgefunden. Hr. XX hat mich dann gebeten, bei ihm vorbeizukommen und den Transportschein zu unterschreiben. Ich kann mich jetzt gar nicht mehr erinnern, ob es sich dabei um einen Transportschein von mir gehandelt hat, die ich beim Hr. X deponiert hatte und Hr. X einen dieser Scheine an Hrn. XX weitergeleitet hat. Oder ob es sich um einen Transportschein des Hrn. XX gehandelt hat. Es war so, dass der Transportschein von Hrn. XX bereits größtenteils vorausgefüllt war und ich im Wesentlichen nur meine Stammdaten eingetragen habe. Es war dabei auch die Bezeichnung des Weines schon vorher ausgefüllt und wurde weder die Rebsortenbezeichnung noch die Prüfnummer von mir eingesetzt. Dem Käufer war aus dem Prüfnummernbescheid bekannt, um welchen Wein es sich hier tatsächlich gehandelt hat. Hr. XX kennt auch den Weingarten, und weiß auch, dass es sich hier um eine Weingartencuvee handelt und weiß auch, dass sich die Anteile der einzelnen Rebsorten nicht klar bestimmen lassen.“

Die Vertreterin der Bundeskellereiinspektion bringt dazu vor, dass im Fall einer sog. Weingartencuvee auf dem Transportschein richtigerweise zu vermerken gewesen wäre „Gemischter Satz weiß“. Im Übrigen sei für die Ausstellung des Transportscheines sowohl der Verkäufer (durch seine Unterschrift) als auch der Käufer verantwortlich. Zum Sachverhalt brachte der Beschwerdeführer in der Folge näher vor, dass

„der Wein in Gebinden über 60 l bei mir gelagert wurde. Es handelte sich um Weintanks. Beim Verkauf wurde der Wein in zwei Transporttanks umgefüllt.

Es handelte sich um Koffertanks zu je 1.040 l. Der Wein wurde beim Verkäufer dann wieder in andere Gebinde umgefüllt. Ich weiß, dass Hr. XX den Wein deswegen gekauft hat, weil eine Teilmenge an Wein gefehlt hat und mein Wein geschmacklich offenbar für ihn dazu gepasst hat [...].“

II. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Landwirt. Sitz seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit ist XXX. Sein Weinkeller befindet sich in X, X. Er beliefert Bauernmärkte mit biologischem Obst und Gemüse und den selbst daraus verarbeiteten Produkten und erzeugt nebenbei auch Wein. Beim verfahrensgegenständlichen Wein handelt es sich um eine sog. Weingartencuvee, das in Gebinden über 60 l (Weintanks) im Weinkeller des Beschwerdeführers gelagert wurde. Beim Verkauf wurde der Wein in zwei Transporttanks umgefüllt. Es handelte sich um sog. Koffertanks zu je 1.040 l. Der Wein wurde beim Käufer (Herrn XX) dann wieder in andere Gebinde umgefüllt. Der Käufer ist über Vermittlung des Hr. X an den Beschwerdeführer herangetreten und hat sich für eine Teilmenge des Weines, der beim Beschwerdeführer noch im Gebinde gelagert (und noch nicht in Flaschen abgefüllt) war, interessiert. Noch bevor der Kauf zustande kam, hat Hr. XX vom Beschwerdeführer eine Tankprobe und eine Kopie des Prüfnummernbescheides erhalten. Damit wusste dieser Käufer, wie dieser Wein aktuell beschaffen war und musste er daher nicht selbst einen Prüfnummernbescheid beantragen. Hr. XX kannte auch den Weingarten den Weingarten des Beschwerdeführers und wusste auch, dass es sich hier um eine Weingartencuvee handelt. Damit wusste er auch, dass sich die Anteile der einzelnen Rebsorten nicht klar bestimmen lassen.

Hr. XX hat den Beschwerdeführer in der Folge gebeten, bei ihm vorbeizukommen, um den Transportschein zu unterschreiben. Dem Beschwerdeführer war es in der mündlichen Verhandlung nicht mehr erinnerlich, ob es sich dabei um seinen Transportschein (Formular) gehandelt hat oder ob um ein ausgefülltes Formular des Hr. XX. Der Transportschein war von Herrn XX bereits größtenteils vorausgefüllt, sodass der Beschwerdeführer im Wesentlichen nur mehr seine Stammdaten eintrug. Es war dabei auch die Bezeichnung des Weines schon von Hr. XX ausgefüllt und wurde weder die Rebsortenbezeichnung noch die Prüfnummer vom Beschwerdeführer eingesetzt.

Im Transportschein fehlte die Rebsortenbezeichnung Chardonnay und war auch die Prüfnummer des Weines nicht vollständig vermerkt (es fehlte der

Buchstabe „E“). Bei einer Nachschau des Bundeskellereiinspektors war noch eine Teilmenge an Wein dieser Prüfnummer im G. Weinkeller des Beschwerdeführers vorhanden.

III. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt steht als Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Burgenland fest. Er ergibt sich im Wesentlichen aus den glaubwürdigen Aussagen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung. Sie waren deshalb glaubwürdig, weil der Beschwerdeführer den Fragen des Vorsitzenden nicht auswich, immer direkt die Fragen beantwortete, sowie auch von sich aus den Sachverhalt näher darlegte. Der Vorsitzende hatte daher nicht den Eindruck, dass der Beschwerdeführer nicht die Wahrheit sagte oder etwas verschweigen wollte. Die Angaben des Beschwerdeführers widersprachen auch nicht Aktenlage.

IV. Rechtslage:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen im Weingesetz lauten:

§ 19 Weingesetz lautet:

„(1) Die Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie jegliche Werbung für diese dürfen nicht irreführend, falsch oder auf sonstige Weise dazu geeignet sein, Verwechslungen oder Irreführungen hervorzurufen. Die Erzeugnisse haben beim Inverkehrbringen den Anforderungen der Richtlinie 2000/13/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, ABl. Nr. L 109 vom 6.5.2000 S. 29, zu entsprechen.

(2) Als irreführend ist insbesondere anzusehen, wenn

1. Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben oder Aufmachungen gebraucht werden, ohne dass das Erzeugnis den in Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder in diesem Bundesgesetz für die betreffende Angabe oder Aufmachung festgesetzten Anforderungen entspricht,

2. Angaben gebraucht werden, die geeignet sind, fälschlich den Eindruck besonderer Qualität zu erwecken, insbesondere mit Hinweisen auf Wirkungen oder Eigenschaften, welche die Erzeugnisse nicht besitzen, oder auf besondere Eigenschaften, obwohl alle vergleichbaren Erzeugnisse dieselben Eigenschaften besitzen,

3. Aufmachungen, Darstellungen oder zutreffende Angaben gebraucht werden, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über die geografische Herkunft zu erwecken; dies gilt auch dann, wenn das Herstellungsland vorschriftsmäßig angegeben ist,

4. zutreffende Angaben gebraucht werden, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über das Verarbeiten, Abfüllen oder Lagern, die Beschaffenheit, die Erzeugnisse, die Rebsorte, den Jahrgang oder sonstige Umstände zu erwecken, die für eine Bewertung bestimmend sind, oder

5. Phantasiebezeichnungen gebraucht werden, die geeignet sind, fälschlich den Eindruck einer geografischen Herkunftsangabe zu erwecken, oder einen geografischen Hinweis enthalten, wenn die nach diesem Bundesgesetz oder darauf beruhenden Verordnungen erforderlichen Voraussetzungen für den Gebrauch der entsprechenden geografischen Bezeichnung nicht erfüllt sind.

(3) Erzeugnisse dürfen weiters nicht mit krankheitsbezogenen Angaben in Verkehr gebracht werden. Nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben dürfen bei der Kennzeichnung und Aufmachung nur verwendet werden, wenn sie der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl. Nr. L 404 vom 30.12.2006 S. 9, entsprechen.“

Der unter der Überschrift „Begleitpapiere“ stehende § 28 Weingesetz lautet:

„Zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung der Beförderung von Weinbauerzeugnissen im Inland, innerhalb der Gemeinschaft sowie bei der Ein- und Ausfuhr hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die näheren Bestimmungen über Art, Form, Inhalt und Verwendung von Begleitpapieren und deren Überwachung durch Verordnung zu regeln.

Gestützt auf diese Bestimmung wurde im Jahr 2012 die innerstaatliche Weingesetz-Formularverordnung erlassen, welche in Durchführung der (mittlerweile bereits außer Kraft getretenen) Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 erging (Verordnung [EG] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor, im Folgenden kurz: EU-Begleitdokumente-VO 2009). In diesen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Verordnungen wurden nähere Bestimmungen u.a. auch über Transportbescheinigungen und deren Inhalt getroffen.

Die Straf(sanktions)norm des § 61 Weingesetz lautet:

(1) Wer

1. Erzeugnisse entgegen § 2 Abs. 2 oder wiederholt entgegen § 3 Abs. 6 unter hygienisch nicht einwandfreien Bedingungen in Verkehr bringt,

2. Sturm oder Traubenmost entgegen den Bestimmungen des § 7 in Verkehr bringt,

3. den in einer Verordnung gemäß § 27 festgelegten Vorschriften über die

Formblätter oder den in einer Verordnung gemäß § 28 festgelegten Vorschriften über die Beförderung von Weinbauerzeugnissen zuwiderhandelt,
4. die Erntemeldung gemäß § 29 Abs. 1, die Bestandsmeldungen gemäß § 29 Abs. 2 oder das Stammdatenblatt nicht bis zu einem vorgeschriebenen Stichtag oder nicht ordnungsgemäß abgibt,
5. Qualitätswein entgegen den Bestimmungen des § 30 zum Verkauf vorrätig hält oder abgibt,
6. Aufzeichnungen gemäß § 31 Abs. 1, 2, 3 oder 4 nicht ordnungsgemäß führt oder gegen die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 31 Abs. 5 zuwiderhandelt oder
7. die gemäß § 44 vorgeschriebenen Ein- und Ausgangsbücher nicht ordnungsgemäß führt oder nicht die vorgeschriebene Zeitspanne aufbewahrt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 820 € zu bestrafen.

(2) Wer

1. Erzeugnissen gemäß § 1 rechtswidrig Traubenmost, konzentrierten Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat oder Zucker zusetzt, ausgenommen Zuckerzusatz zu Prädikatswein, und diese in Verkehr bringt,
2. Wein oder andere Erzeugnisse entgegen den Bestimmungen des § 3 in Verkehr bringt, gegen die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder Weinbehandlungsmittel entgegen § 3 Abs. 4 in Verkehr bringt,
3. Erzeugnisse gemäß § 1, die durch eine zulässige Behandlung Stoffe enthalten, die das festgesetzte Ausmaß überschreiten oder entgegen § 3 Abs. 5 übergegangen sind, an den Verbraucher abgegeben hat,
4. gegen die Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt oder Wein entgegen den Bestimmungen über die Herstellungsvorschriften gemäß § 8 in Verkehr bringt,
5. Landwein entgegen den Bestimmungen über die Herstellungsvorschriften gemäß § 9 in Verkehr bringt,
6. Qualitätswein entgegen den Bestimmungen über die Herstellungsvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 oder 5 in Verkehr bringt,
7. Prädikatswein entgegen den Bestimmungen über die Herstellungsvorschriften gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 Z 1, 2 oder 3 in Verkehr bringt,
8. entalkoholisierten Wein oder alkoholarmen Wein entgegen den Bestimmungen über die Herstellungsvorschriften gemäß § 14 in Verkehr bringt,
9. Versuchswein entgegen den Bestimmungen des § 15 in Verkehr bringt,
10. Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit der Angabe von Rebsorte(n) oder Jahrgang oder Land-, Qualitäts- oder Prädikatswein entgegen den Bestimmungen des § 23 in Verkehr bringt,
11. weinfremde Stoffe oder Gemenge solcher Stoffe oder nicht zugelassene Weinbehandlungsmittel entgegen den Bestimmungen des § 32 aufbewahrt oder lagert,
12. gegen die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 oder einer Verordnung gemäß § 33 Abs. 2 oder gemäß § 34 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
13. Obstwein entgegen den Bestimmungen gemäß § 35 in Verkehr bringt,
14. Obstwein entgegen § 36 behandelt,

15. Obstwein entgegen § 37 bezeichnet,
 16. verdorbenen Obstwein gemäß § 42 Abs. 1, 2 oder 3 oder einen Verschnitt von Obstwein mit verdorbenem Obstwein gemäß § 43 Abs. 1 Z 6 in Verkehr bringt,
 17. beschränkt verkehrsfähigen Obstwein gemäß § 42 Abs. 4 oder 5 an den Verbraucher abgibt oder
 18. Prädikatswein exportiert oder in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verbringt, ohne eine Meldung gemäß § 49 Abs. 1 durchgeführt zu haben, oder Veränderungen entgegen § 49 Abs. 3 vornimmt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 € zu bestrafen.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde wie die Übertretungen nach Abs. 1 zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, wer
1. Erzeugnisse gemäß § 1, deren Bezeichnung, Ausstattung oder Aufmachung nicht den Bestimmungen des § 8, § 9, § 10, § 13, § 14, § 19 Abs. 1, 2 oder 3, § 20 oder § 21 entspricht, zum Verkauf bereithält oder abgibt,
 2. Prädikatswein entgegen § 11 Abs. 3 vor dem dort genannten Zeitpunkt an den Verbraucher abgibt,
 3. gegen die Bestimmungen des § 12 zuwiderhandelt,
 4. den Bestimmungen gemäß § 17 Abs. 4 bezüglich Geläger oder Gelägerpresswein zuwiderhandelt,
 5. gegen die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 22 zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 25 Abs. 3 oder 8 eine staatliche Prüfnummer unbefugt verwendet, entgegen § 25 Abs. 4 unrichtige Angaben macht, entgegen § 25 Abs. 6 Wein verändert, entgegen § 25 Abs. 11 die staatlichen Prüfnummern nicht entfernt oder die Banderole oder banderolenähnliche Zeichen entgegen § 30 zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Täuschung verwendet,
 7. Obstwein, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen des § 37 entspricht, zum Verkauf bereithält oder abgibt,
 8. den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 38 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
 9. Qualitätsobstwein entgegen den Bestimmungen des § 39 in Verkehr bringt oder
 10. Obstmost mit einem Hinweis auf die traditionelle bäuerliche Herstellung entgegen den Bestimmungen des § 40 in Verkehr bringt.
- (4) Wer einer Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Verordnung (EG) Nr. 555/2008, der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinbau, ABl. Nr. L 128 vom 27.05.2009 S. 15, der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung

und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 € zu bestrafen.

(5) Die Verfolgung einer Person wegen einer der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Verwaltungsübertretungen ist unzulässig, wenn gegen sie binnen Jahresfrist keine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde.“

V. Erwägungen:

Der angefochtene Bescheid war aus mehreren Gründen aufzuheben:

A. Kein tatbildmäßiges Verhalten des Beschwerdeführers:

Vorgeworfen wird dem Beschwerdeführer ein „irreführendes Verhalten“. Wie sich aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt, hat nicht er, sondern der Käufer den Transportschein unzureichend ausgefüllt. Doch selbst, wenn man ihn aufgrund seiner Unterschrift am Transportschein für die (hier als unzureichend vorgeworfenen) Angaben auf diesem Begleitpapier verantwortlich machen will, ist dieses Verhalten aus den folgenden Erwägungen tatbildmäßig iS des § 19 Weinggesetz:

Wie sich bereits aus den Gesetzesmaterialien zu § 19 Weinggesetz ergibt, ist seit dem Abgehen vom Verbotsprinzip bereits im Rahmen der GMO-Wein aus dem Jahr 1999 (Verordnung [EG] Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein) das Irreführungsverbot die zentrale Bestimmung des Weinbezeichnungsrechts. Seither muss in jedem einzelnen strittigen Fall entschieden werden, ob die entsprechende Angabe irreführend ist oder nicht. In Art. 48 der GMO 1999 wurde bereits verordnet, dass die „Bezeichnung und Aufmachung“ der Weinerzeugnisse „sowie jegliche Werbung für diese Erzeugnisse nicht falsch oder geeignet sein dürfen, Verwechslungen oder eine Irreführung der Personen, an die sie sich richten hervorzurufen. Dies nach Spiegelstrich 2 insbesondere hinsichtlich der Eigenschaften der Erzeugnisse, wie etwa Art, Zusammensetzung, Alkoholgehalt, Farbe, Ursprung oder Herkunft, Qualität, Rebsorte, Jahrgang oder Nennvolumen der Erzeugnisse. Vergleicht man diese Vorschrift mit § 19 Weinggesetz, wird klar, dass das Irreführungsverbot des § 19 Weinggesetz in der Regelung des Art. 48 der GMO seinen Ursprung fand. Dies erklärt auch, dass der Verwaltungsgerichtshof zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „Irreführung“ im Weinggesetz auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu Art. 48 der genannten EU-Verordnung zurückgreift. Dabei ist zu

beachten, dass das Irreführungsverbot – wie der EuGH in ständiger Rechtsprechung betont – dem Schutz „der legitimen Interessen der Verbraucher“ (so Art. 47 der GMO 1999) dient. Dabei muss das nationale Gericht auf die mutmaßliche Erwartung „eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers“ abstellen. Daraus und aus der Judikatur des OGH zu § 2 UWG leitet der Verwaltungsgerichtshof ab, dass der Tatbestand der Irreführung bzw. der Eignung der Irreführung nur dann vorliege, wenn „ein nicht unerheblicher Teil der betroffenen Verbraucher durch bestimmte Angaben irregeführt werden kann“ (vgl. dazu näher etwa VwGH 29.1.2009, 2005/10/0117). Schon daraus ergibt sich, dass sich das Irreführungsverbot bei der Weinbezeichnung an den Verbraucher richtet. Dies steht auch im Einklang mit der deutschen Rechtsprechung zum hier vergleichbaren deutschen Weingesetz: Auch hier wird von den deutschen Verwaltungsgerichten auf die Rechtsprechung des EuGH und des deutschen Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, die auf den „wahrscheinlichen Erwartungshorizont des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers abstellen, also weder auf den flüchtigen Verbraucher noch umgekehrt auf den Weinkenner“ (vgl. etwa Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 22.10.2008, 8 A 10809/08 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EuGH und des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes). Damit richtet sich das Irreführungsverbot weder an einen weiteren Weinerzeuger (hier: Herrn XX) noch an den „beruflich mit weinrechtlichen Fragen befassten Bediensteten einer Behörde“ – wie hier an den Bundeskellereiinspektor (so explizit das Verwaltungsgericht Trier vom 10.12.2014, 5 K 1363/14).

Die Ausführungen des Bundeskellereiinspektors, wonach die Angaben im der Transportbescheinigung geeignet wären, den Bundeskellereiinspektor in die Irre zu führen, haben sich daher für den Vorwurf der Verletzung des § 19 Weingesetz als rechtlich haltlos erwiesen.

Doch selbst wenn man auch einen Weinerzeuger als Abnehmer des Weines in den Adressatenkreis des Irreführungsverbotes miteinbezieht: Da nach den Sachverhaltsfeststellungen der Käufer über die hier „gemischten“ Weinsorten ausreichend informiert war, war bei ihm die Gefahr bzw. Eignung einer Irreführung von vorneherein nicht gegeben.

In Anbetracht des Vorgesagten hätte die Verwaltungsbehörde das Vorliegen eines anderen Tatvorwurfs prüfen müssen, nämlich ob es sich hier nicht um

einen Verstoß gegen die Weingesetz-Formularverordnung (vgl. die damit korrespondierende Strafbestimmung des § 61 Abs. 1 Z 3 Weingesetz) oder gar um einen Verstoß gegen die in § 61 Abs. 4 Weingesetz genannte EU-Begleitdokumente-VO 2009 (vgl. die damit korrespondierende Strafnorm in § 61 Abs. 4 Weingesetz) handelt. Zu beachten wäre dabei aber Folgendes: Bei Zuwiderhandeln gegen die letztgenannte EU-Begleitdokumente-VO 2009 bleibt aufgrund der im Vergleich zu § 61 Abs. 1 Z 3 strengeren Strafe nach § 61 Abs. 4 Weingesetz de facto kein Raum mehr für eine Verwaltungsübertretung nach § 61 Abs. 1 Z 3 Weingesetz (vgl. *Mraz/Schroll*, Kommentar zum Weingesetz, 5. Auflage, Rz 4 zu § 28). Zudem passierte in § 61 Abs. 4 Weingesetz eine Fehlverweisung, weil die EU-Begleitdokumente-VO 2009 bereits seit fast einem Jahr außer Kraft getreten ist und durch die VO (EU) 2018/273 vom 11.12.2017 abgelöst wurde (vgl. zur verfassungsrechtlichen Problematik derartiger Fehlverweisungen näher in ZVG 2018, Heft 5, 433 - 449).

Im Übrigen wurde seitens der Bundeskellerinspektion in der mündlichen Verhandlung der Tatvorwurf der unterlassenen Angabe der Rebsorte „Chardonnay“ insofern „abgemildert“, als dem Beschwerdeführer vielmehr der Vorwurf zu machen wäre, in der Transportbescheinigung (statt „Weißburgunder/Chardonnay“) es unterlassen zu haben, „Gemischter Satz“ anzugeben.

B. Falsche Angabe des Tatorts im Spruch des angefochtenen Bescheides:

Im angefochtenen Bescheid wurde als Tatort der Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes in XXX genannt. Der Tatvorwurf lautet im angefochtenem Bescheid auf das „Inverkehrbringen“ von Wein unter einer irreführenden Bezeichnung. Dieses Inverkehrbringen erfolgte aber nicht am Betriebssitz in XXX, sondern vielmehr im G. Weinkeller des Beschwerdeführers. Da es sich nach der gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei dem Vorwurf des Inverkehrbringens eines Lebensmittels um ein Begehungsdelikt handelt, das an dem Ort verwirklicht wird, wo die jeweilige als „Inverkehrbringen zu qualifizierende Handlung“ tatsächlich gesetzt wurde, ist dem Beschwerdeführer im angefochtenen Bescheid zudem ein unzutreffender Tatort vorgehalten worden. Da bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist, ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, den Spruch des angefochtenen Bescheides richtig zu stellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Ergebnis hat der Beschwerdeführer auch nicht die Kosten der Amtshandlung des Bundeskellereiinspektors zu tragen (vgl. § 64 Abs. 1 Weingesetz).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die dazu vorliegende (und im Erkenntnis genannte) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diese Entscheidung eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof und die Revision beim Landesverwaltungsgericht Burgenland einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Für das Beschwerdeverfahren und/oder Revisionsverfahren kann Verfahrenshilfe beantragt werden. Im Antrag ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen und ein Vermögensbekenntnis beizubringen. Eine Voraussetzung für die Bewilligung von Verfahrenshilfe ist bei einer natürlichen Person, dass sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und bei einer juristischen Person, dass die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder vom Beschwerdeführer bzw. Revisionswerber noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Weiters darf die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheinen. Im Antrag auf Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Die übrigen Voraussetzungen zur Bewilligung der Verfahrenshilfe richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Der Verfahrenshilfeantrag ist innerhalb der oben genannten Frist beim jeweiligen Höchstgericht einzubringen.

Ergeht an:

- 1) XXX
- 2) Bezirkshauptmannschaft XXX, unter Rückschluss des Bezugsaktes
- 3) Bundeskellereiinspektion, z. Hd. Herrn DI (FH) XXX

Dr. G i e f i n g